

ZH_OBERGERICHT PP220034 vom 16. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP220034

FR: ZH_OBERGERICHT PP220034 du 16 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PP220034 del 16 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Beschwerdeführerin (nachstehend Beschwerdeführerin) reichte mit Eingabe vom 10. Mai 2021 eine Klage beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung (fortan Vorinstanz), ein. Streitgegenstand sind Beschlüsse der Stockwerkeigentümerschaft B.____-str. ..., ... Zürich, der Beklagten und Beschwerdegegnerin (nachstehend Beschwerdegegnerin) in diesem Verfahren (act. 5/1-2). Nach informeller Sistierung, Nichteintreten auf Rechtsbegehren Ziffer 1 und 2 der Beschwerdeführerin und Einverlangen eines Kostenvorschusses durch die Vorinstanz bezahlte die Beschwerdeführerin innert Nachfrist den einverlangten Kostenvorschuss (act. 5/5, act. 5/11-15). Mit Eingabe vom 10. April 2022 stellte die Beschwerdeführerin ein Ausstandsgesuch gegen Bezirksrichter lic. iur. B. Häusermann, wozu dieser am 11. April 2022 Stellung nahm (act. 5/22-23). Am 12. April 2022 fand die vorinstanzliche Hauptverhandlung in – zuvor angekündigter – Abwesenheit der Beschwerdeführerin statt (act. 5/24-25, Prot. Vi. S. 5 ff.). Gleichentags ging das Arzteugnis, das die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin aufgrund Krankheit vom 10. bis 13. April 2022 attestiert, bei der Vorinstanz ein (act. 5/26). Nachdem der Beschwerdeführerin die Stellungnahme des Bezirksrichters zum Ausstandsgesuch im April 2022 zugestellt worden war, wies die Vorinstanz das Ausstandsbegehren mit Verfügung vom 1. Juni 2022 ab (act. 5/36-38).

E. 2

Mit Verfügung vom 24. August 2022 ordnete die Vorinstanz an, dass die Hauptverhandlung fortgesetzt werde, und übermittelte den Parteien unter anderem das Protokoll der Hauptverhandlung vom 12. April 2022 (act. 5/40). Sie setzte die Fortsetzung der Hauptverhandlung mit weiteren Parteivorträgen mit Vorladung vom 19. September 2022 auf den 27. Oktober 2022 an (act. 5/42 = act. 3 = act. 6, fortan zitiert als act. 6). Mit Schreiben vom 16. September 2022 (Eingang bei der Vorinstanz am 20. September 2022) reichte die Beschwerdeführerin ein weiteres Ausstandsgesuch gegen Bezirksrichter lic. iur. B. Häusermann und Gerichtsschreiberin MLaw I. Gabathuler ein (act. 5/44), auf welches die Vorinstanz mit Verfügung vom 22. September 2022 nicht eintrat (act. 5/46). Mit Poststempel vom

- 3 -

E. 3

Die Vorinstanz sei gerichtlich anzuweisen, den Vortrag von C.____ an der Verhandlung am 12. April 2022 zu löschen.

E. 4

Betreffend die weiteren Parteivorträge ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass die Parteien üblicherweise abwechslungsweise ihre Vorträge halten bzw. Stellung nehmen können. Anlässlich der Verhandlung vom 12. April 2022 wies der erstinstanzliche Richter darauf hin, dass eine Ergänzung/Fortsetzung der Hauptverhandlung durchgeführt werde, sollte die Beschwerdeführerin ihre Verhandlungsunfähigkeit belegen. Da Angaben zur Klage/Klagebegründung vorlagen, liess er die erschienene Vertretung der Beschwerdegegnerin die mündliche Klageantwort erstatten (Prot. Vi. S. 5 ff.). Gleichentags ging bei der Vorinstanz das ärztliche Zeugnis der Beschwerdeführerin ein, das die Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit vom 10. bis 13. April 2022 bestätigte (act. 5/26). In der Folge lud die Vorinstanz – nach erfolgtem Entscheid betreffend das Ausstandsgesuch (act. 5/38) – zur Fortführung der Hauptverhandlung vor (act. 5/40; act. 6). Diese Ladung wurde nach Eingang des Verschiebungs- und Sistierungsgesuchs der Beschwerdeführerin vom 3. Oktober 2022 (Poststempel, vgl. act. 48) wieder abgenommen (act. 5/48-51). In Bezug auf den Antrag, die Vorinstanz sei anzuweisen, erneut vorzuladen, ist festzuhalten, dass die Fortführung des erstinstanzlichen Verfahrens Sache der Vorinstanz ist. Auf den entsprechenden Beschwerdeantrag Ziffer 4 ist damit ebenfalls nicht einzutreten.

- 5 - III. 1. Die Beschwerdeführerin unterliegt im vorliegenden Verfahren betreffend die Beschwerdeanträge Ziffer 2–4, weshalb ihr in diesem Umfang ausgangsgemäss die Prozesskosten aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. In Bezug auf die Abschreibung des Beschwerdeantrags Ziffer 1 sind die Prozesskosten gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO nach pflichtgemäsem Ermessen zu verteilen. Abgestellt werden kann etwa auf den mutmasslichen Prozessausgang oder darauf, wer die Gegenstandlosigkeit zu vertreten hat. Einerseits hat die Beschwerdeführerin mit ihrem Verschiebungsgesuch betreffend die mit der angefochtenen Vorladung anberaumte Verhandlung vom 27. Oktober 2022 die Abnahme der Ladung selbst herbeigeführt. Andererseits zeigt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht auf, inwiefern ihr durch die Fortführung der Hauptverhandlung ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht. Ein solcher ist bei einer Beschwerde nach Art. 319 lit. b ZPO erforderlich und durch die beschwerdeführende Partei zu behaupten und nachzuweisen, sofern der Nachteil nicht offenkundig ist (KUKO ZPO-BRUNNER/VISCHER, 3. Aufl. 2021, Art. 319 N 12; BSK ZPO-SPÜHLER, 3. Aufl. 2017, Art. 319 N 14). Aufgrund fehlender Äusserungen dazu in der Beschwerde, wäre auf diese Ziffer folglich auch nicht einzutreten gewesen. Deshalb rechtfertigt es sich vorliegend, die Prozesskosten vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 3. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG ist die Entscheidgebühr auf Fr. 300.– festzusetzen. Partei- bzw. Umtriebsentschädigungen sind keine zuzusprechen. Die Beschwerdeführerin hat keinen entsprechenden Anspruch, weil sie unterliegt, und der Beschwerdegegnerin ist im vorliegenden Verfahren kein zu entschädigender Aufwand entstanden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.